



Bundesgesetzblatt

Teil I

2024

Ausgegeben zu Bonn am 23. Dezember 2024

Nr. 425

Verordnung zur Änderung der Tiefbauberufausbildungsverordnung, der Hochbauberufausbildungsverordnung sowie der Ausbauberufausbildungsverordnung

Vom 17. Dezember 2024

Auf Grund des § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung, der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) geändert worden ist, sowie des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 246) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Tiefbauberufausbildungsverordnung
- Artikel 2 Änderung der Hochbauberufausbildungsverordnung
- Artikel 3 Änderung der Ausbauberufausbildungsverordnung
- Artikel 4 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung der Tiefbauberufausbildungsverordnung

Die Tiefbauberufausbildungsverordnung vom 3. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 179, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 wird vor der Angabe „14“ das Wort „Nummer“ gestrichen.
2. In § 99 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Gesellen- oder Abschlussprüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.
3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt A wird wie folgt geändert:
 - aa) In der laufenden Nummer 8 Spalte 3 Buchstabe a wird das Wort „dem“ gestrichen.
 - bb) In der laufenden Nummer 9 Spalte 3 Buchstabe b wird das Wort „Bewehrungsstahl“ durch das Wort „Bewehrungsstahl“ ersetzt.
 - b) In Abschnitt C laufende Nummer 5 Spalte 3 Buchstabe i wird das Wort „Messsystemen“ durch das Wort „Messsystemen“ ersetzt.

4. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt A wird wie folgt geändert:

aa) In der laufenden Nummer 8 Spalte 3 Buchstabe a wird das Wort „dem“ gestrichen.

bb) In der laufenden Nummer 9 Spalte 3 Buchstabe b wird das Wort „Bewehrungsstahl“ durch das Wort „Bewehrungsstahl“ ersetzt.

b) Abschnitt B wird wie folgt geändert:

aa) In der laufenden Nummer 8 Spalte 3 Buchstabe f und laufenden Nummer 9 Spalte 3 Buchstabe g werden jeweils die Wörter „Schacht- und Sonderbauwerke“ durch die Wörter „Schacht- und Sonderbauwerken“ ersetzt.

bb) In der laufenden Nummer 12 Spalte 3 Buchstabe r wird das Wort „unterscheide“ durch das Wort „unterscheiden“ ersetzt.

c) In Abschnitt C laufende Nummer 7 Spalte 3 Buchstabe z wird das Wort „unterschiedlichen“ durch das Wort „unterschiedliche“ ersetzt.

5. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt A laufende Nummer 8 bis 10 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			1. bis 12. Monat
1	2	3	4
„8	Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen sowie Herstellen von Holzbauteilen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8)	a) Holz und Holzwerkstoffe nach Verwendungszweck unterscheiden und auswählen b) Untergründe auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel dokumentieren und anzeigen c) Holz mit werkstoffspezifischen Werkzeugen bearbeiten d) Verbindungen, insbesondere durch Aussteifungen, Nageln und Schrauben, herstellen e) Holzbauteile montieren f) Holz, Holzwerkstoffe und Holzbauteile witterungsgeschützt lagern	
9	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)	a) Schalungen für rechteckige Bauteile herstellen, mit Trennmitteln behandeln und betonierfähig aufbauen b) Bewehrungsstahl zuschneiden, biegen, binden und einbauen c) Beton nach Anforderung herstellen und die Verarbeitbarkeit auf Sicht prüfen d) Beton von Hand einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandeln e) Schalungen rückbauen, reinigen und lagern	8 ⁴ .
10	Herstellen von Baukörpern aus Steinen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10)	a) Mörtel nach Anforderungen herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen b) Steine nach Materialien, Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen c) Untergründe auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern, Mängel dokumentieren und anzeigen d) Mauerwerk aus künstlichen Steinen in unterschiedlichen Formaten herstellen, dabei Verbandsarten unterscheiden e) Baukörper aus Steinen vor Witterung schützen f) Baukörper aus Steinen vor Feuchtigkeit schützen, insbesondere horizontale Abdichtung erstellen	

b) Abschnitt B wird wie folgt geändert:

- aa) In der laufenden Nummer 1 Spalte 3 Buchstabe f wird das Wort „betriebliche“ durch das Wort „betrieblich“ ersetzt.
- bb) In der laufenden Nummer 8 Spalte 3 Buchstabe f und laufenden Nummer 9 Spalte 3 Buchstabe g werden jeweils die Wörter „Schacht- und Sonderbauwerke“ durch die Wörter „Schacht- und Sonderbauwerken“ ersetzt.
- cc) Die laufenden Nummern 10 bis 12 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			13. bis 24. Monat
1	2	3	4
„10	Herstellen von Baugruben und Gräben und Durchführen von Verbauarbeiten und Wasserhaltungen ² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11, § 4 Absatz 4 Nummer 3 Buchstabe a sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11)	<ul style="list-style-type: none"> l) Baugrund beurteilen m) Hindernisse im Baugrund feststellen sowie Unregelmäßigkeiten und Gefährdungen im Baugrund erkennen und melden n) Maßnahmen zum Auffinden von Ver- und Entsorgungsleitungen durchführen, insbesondere Suchschlitze herstellen o) Böschungen entsprechend der Bodenarten anlegen p) Verbauarten, insbesondere hinsichtlich der örtlichen Gegebenheiten, des Grundwassers, der Tiefe und der statischen Erfordernisse, unterscheiden q) Baugruben und Gräben durch Normverbau sichern und auf Sicht prüfen r) Auswirkungen der Witterungsverhältnisse auf die Bodenbeschaffenheit sowie den Verbau beurteilen und berücksichtigen s) vorhandene Leitungen sichern t) Werkzeuge und Maschinen zum Ausheben, Einbauen und Verdichten von Böden unterscheiden, auswählen und einsetzen u) Böden lösen, laden, fördern, lagern, auf Einbaufähigkeit prüfen, einbauen und verdichten v) Verfüllbaustoffe auf ihre ökologischen Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Kohlendioxid-Bilanz, unter Einbeziehung kreislaufwirtschaftlicher Gesichtspunkte einschätzen w) Wasserhaltung überwachen 	
11	Herstellen von Verkehrswegen ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12)	<ul style="list-style-type: none"> e) Straßenoberbau aufnehmen, Baustoffe auf Wiederverwendbarkeit prüfen und getrennt lagern f) Planum herstellen und auf Tragfähigkeit, Höhenlage, Ebenheit und Verdichtung prüfen g) Einbaumaterialien auf Beschaffenheit und Verwendungsfähigkeit prüfen, einbauen und verdichten h) gebundene und ungebundene Tragschichten unter Beachtung der Dicke, Ebenheit und der profilgerechten Lage einbauen und verdichten i) Einfassungen herstellen j) Bettung für Pflasterdecken und Plattenbeläge herstellen k) Pflaster- und Plattenverbandsarten unterscheiden, Pflasterdecken und Plattenbeläge nach Aufgrabungen mit künstlichen und natürlichen Steinen wiederherstellen 	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			13. bis 24. Monat
1	2	3	4
		<ul style="list-style-type: none"> l) Unterlage für den Asphalteinbau vorbereiten und prüfen m) Einbaumaterialien, insbesondere auf Temperatur, prüfen n) Asphaltsschichten nach Aufgrabungen manuell und maschinell einbauen und verdichten o) Asphaltsschichten auf Schichtdicke und Ebenheit prüfen p) Anschlüsse, Nähte, Fugen und Ränder herstellen 	24“.
12	Herstellen von Infrastrukturleitungen und Bohrungen ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13, § 4 Absatz 4 Nummer 3 Buchstabe b sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13)	<ul style="list-style-type: none"> k) Freispiegel- und Druckrohrleitungen unterscheiden sowie Freispiegelleitungen herstellen l) Druckrohrleitungen für flüssige und gasförmige Medien unterscheiden m) Rohre, Armaturen und Formstücke sowie Bauteile für Kabelleitungen auf Eignung des Materials bezüglich Beschaffenheit und Zustand prüfen n) Bauteile für Rohr- und Kabelleitungen transportieren und lagern o) Standfestigkeit des Baugrundes prüfen p) Druckrohre aus Metallen, Kunststoffen und Verbundwerkstoffen durch Spanen und Trennen bearbeiten sowie durch Stecken, Schrauben, Klemmen, Pressen und Schweißen verbinden q) zugfeste und nicht zugfeste Verbindungen herstellen r) Leitungszonen und Rohrbettungen herstellen s) Druckrohrleitungen sowie Armaturen und Formstücke für den Transport von flüssigen und gasförmigen Medien einbauen t) Hausanschlüsse für Wasser herstellen u) Formstücke und Armaturen einmessen und protokollieren v) Rohrleitungssysteme auf Dichtheit prüfen w) Hygiene unter Einhaltung rechtlicher Regelungen und Vorgaben für die Trinkwasserversorgung vor und während der Montage sowie bei der Inbetriebnahme sicherstellen x) passive Korrosionsschutze montieren und prüfen y) Leitungsgräben unter Berücksichtigung der Leitungszone und der Rohrüberdeckung verfüllen und verdichten z) Kabelleitungen nach Material und Verwendungszweck unterscheiden aa) Kabel verlegen und abdecken bb) Kabelschutzrohre einbauen und Zwischenräume verfüllen cc) Kabel in Kabelschutzrohre einbringen dd) Bohrgeräte und Zubehör unterscheiden ee) Bohrungen im Trockenbohrverfahren herstellen 	

- dd) In der laufenden Nummer 13 Spalte 3 Buchstabe j werden die Wörter „und stofflich“ durch das Wort „stofflich“ ersetzt.
 - c) In Abschnitt C laufende Nummer 5 Spalte 3 Buchstabe g wird das Wort „Messsystemen“ durch das Wort „Messsystemen“ ersetzt.
6. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt A laufende Nummer 13 Spalte 2 werden die Wörter „§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13“ ersetzt.
 - b) In Abschnitt B laufende Nummer 4 Spalte 3 Buchstabe c wird das Wort „Anbaugeräte“ durch das Wort „Anbaugeräte“ ersetzt.
 - c) In Abschnitt C laufende Nummer 5 Spalte 3 Buchstabe h wird das Wort „Messsystemen“ durch das Wort „Messsystemen“ ersetzt.
7. In Anlage 5 Abschnitt C laufende Nummer 5 Spalte 3 Buchstabe h wird das Wort „Messsystemen“ durch das Wort „Messsystemen“ ersetzt.
8. Die Anlage 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt A laufende Nummer 9 Spalte 3 Buchstabe b wird das Wort „Bewehrungsstahl“ durch das Wort „Bewehrungsstahl“ ersetzt.
 - b) In Abschnitt C laufende Nummer 6 Spalte 3 Buchstabe h wird das Wort „Messsystemen“ durch das Wort „Messsystemen“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Hochbauberufausbildungsverordnung

Die Hochbauberufausbildungsverordnung vom 3. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 179, S. 131) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Herstellung“ durch das Wort „Herstellen“ ersetzt.
2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt A laufende Nummer 8 Spalte 3 Buchstabe a werden die Wörter „nach Material nach dem Verwendungszweck“ durch die Wörter „nach Material und Verwendungszweck“ ersetzt.
 - b) Abschnitt C wird wie folgt geändert:
 - aa) In der laufenden Nummer 2 Spalte 3 Buchstabe o wird das Wort „Gewerkeübergreifende“ durch das Wort „gewerkeübergreifende“ ersetzt.
 - bb) In der laufenden Nummer 5 Spalte 3 Buchstabe h wird das Wort „Messsystemen“ durch das Wort „Messsystemen“ ersetzt.
3. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt A laufende Nummer 8 Spalte 3 Buchstabe a werden die Wörter „nach Material nach dem Verwendungszweck“ durch die Wörter „nach Material und Verwendungszweck“ ersetzt.
 - b) Abschnitt C wird wie folgt geändert:
 - aa) In der laufenden Nummer 5 Spalte 3 Buchstabe h wird das Wort „Messsystemen“ durch das Wort „Messsystemen“ ersetzt.
 - bb) In der laufenden Nummer 9 Spalte 3 Buchstabe o wird das Wort „berücksichtigten“ durch das Wort „berücksichtigen“ ersetzt.
4. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt A laufende Nummer 8 Spalte 3 Buchstabe a werden die Wörter „nach Material nach dem Verwendungszweck“ durch die Wörter „nach Material und Verwendungszweck“ ersetzt.
 - b) In Abschnitt C laufende Nummer 10 Spalte 3 Buchstabe o wird das Wort „berücksichtigten“ durch das Wort „berücksichtigen“ ersetzt.
5. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt A laufende Nummer 8 Spalte 3 Buchstabe a wird das Wort „dem“ gestrichen
 - b) In Abschnitt C laufende Nummer 9 Spalte 3 Buchstabe o wird das Wort „berücksichtigten“ durch das Wort „berücksichtigen“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Ausbauberufeausbildungsverordnung

Die Ausbauberufeausbildungsverordnung vom 3. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 179, S. 222) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Kälte“ durch das Wort „Kälte-“ ersetzt.
2. In § 83 Absatz 1 Nummer 5 wird das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
3. In § 96 Absatz 1 Nummer 14 werden die Wörter „erläutern und“ durch die Wörter „erläutern sowie“ ersetzt.
4. In § 99 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Gesellen- oder Abschlussprüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.
5. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - f) Abschnitt A wird wie folgt geändert:
 - aa) In der laufenden Nummer 8 Spalte 3 Buchstabe g wird das Wort „Hölzer“ durch das Wort „Holz“ ersetzt.
 - bb) In der laufenden Nummer 9 Spalte 3 Buchstabe b wird das Wort „Bewehrungstahl“ durch das Wort „Bewehrungsstahl“ ersetzt.
 - g) In Abschnitt B laufende Nummer 4 Spalte 3 Buchstabe m und n sowie laufende Nummer 9 Spalte 3 Buchstabe o und r wird jeweils das Wort „Hölzer“ durch das Wort „Holz“ ersetzt.
6. Die Anlage 2 Abschnitt A wird wie folgt geändert:
 - a) In der laufenden Nummer 8 Spalte 3 Buchstabe g wird das Wort „Hölzer“ durch das Wort „Holz“ ersetzt.
 - b) In der laufenden Nummer 9 Spalte 3 Buchstabe b wird das Wort „Bewehrungstahl“ durch das Wort „Bewehrungsstahl“ ersetzt.
7. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt A laufende Nummer 8 Spalte 3 Buchstabe g wird das Wort „Hölzer“ durch das Wort „Holz“ ersetzt.
 - b) In Abschnitt B laufende Nummer 12 Spalte 3 Buchstabe q wird das Wort „Werksteine“ durch das Wort „Werksteinen“ ersetzt.
8. In Anlage 4 Abschnitt A laufende Nummer 8 Spalte 3 Buchstabe h wird das Wort „Hölzer“ durch das Wort „Holz“ ersetzt.
9. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt A laufende Nummer 11 Spalte 3 Buchstabe d wird das Wort „dem“ gestrichen.
 - b) In Abschnitt B laufende Nummer 9 Spalte 3 Buchstabe g wird das Wort „Hölzer“ durch das Wort „Holz“ ersetzt.
10. In Anlage 6 Abschnitt B laufende Nummer 9 Spalte 3 Buchstabe g wird das Wort „Hölzer“ durch das Wort „Holz“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2024

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Klimaschutz
In Vertretung
Kluttig